

Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Senioren und Soziales am Donnerstag, dem 29. Juni 2017, um 18.00 Uhr, im Rathaus, Sitzungssaal 1.20

Zu 1. Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

Zu 2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 22.03.2017

Einwendungen liegen bisher nicht vor.

Zu 3. Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht auf der Tagesordnung stehen

Zu 4. Ärztliche Versorgung in Büdelsdorf

Erste Kooperationsgespräche zwischen dem Praxisverbund Hüttener Berge (PVHB) als Praxisbetreiber und der BGM als möglichem Vermieter unter Moderation der Stadtverwaltung haben stattgefunden. Aus Sicht des PVHB besteht ein Flächenbedarf von 140-180 qm. Da die BGM diesen nicht durch Bestandsflächen decken kann, wäre ein Neubau notwendig. Bei Baubeginn Anfang 2018 und einer voraussichtlichen Bauzeit von 8-10 Monaten wäre ein Bezug Ende 2018 möglich.

Darüber hinaus bietet die BGM an, die Mietkosten nur kostendeckend zu kalkulieren. Dies würde eine Warmmiete von etwa 12,50 €/qm ergeben. Bei max. 180 qm würde somit eine sehr günstige Warmmiete von etwa 2.250,00 € resultieren. Eine zusätzliche finanzielle Förderung durch die Stadt Büdelsdorf, wie zunächst vom PVHB als Erwartung formuliert, wäre damit auch aus Sicht des PVHB obsolet.

Allerdings wünscht die BGM eine finanzielle Beteiligung an den Kosten für die zu erstellenden Parkplatzflächen. Deren Höhe konnte bisher nicht beziffert werden, da die Anzahl der mindestens benötigten und tatsächlich gewünschten Parkflächen noch in einem weiteren Gespräch geklärt werden muss. Die Entscheidung einer möglichen finanziellen Beteiligung der Stadt an diesen Kosten soll durch den Fachausschuss getroffen werden.

Inzwischen gibt es auch Interessenbekundungen von Seiten der Fachärzte. Hier ist aber aus Sicht der Verwaltung und des Bedarfsplanes der kassenärztlichen Vereinigung aktuell eine ausreichende Versorgung gegeben.

Primäres Ziel des Arbeitskreises war es, zusätzlich zu der im zukünftigen Ahlmann-Ärztehaus geplanten hausärztlichen Versorgung eine weitere hausärztliche Versorgung im östlichen Stadtgebiet anzusiedeln. Die Sicherstellung der Versorgung in diesem Ortsbereich wäre bei erfolgter Kooperation zwischen PVHB und BGM erreicht. Zwischenzeitlich signalisierte die Brücke RD-ECK ebenfalls ein Interesse an einem Angebot hausärztlicher Versorgung für das westliche Stadtgebiet. Entsprechende Abstimmungen sind diesbezüglich noch nicht erfolgt.

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob sich der „Runde Tisch“ auch mit einer weiteren Versorgung des westlichen Ortsbereiches beschäftigen soll.

Der Ausschuss wird hierfür um eine Stellungnahme gebeten.

Zu 5. Flüchtlingsangelegenheiten

5 a) Rückbau der Sammelunterkunft „kleine Sporthalle“

Mit Beschluss vom 22.03.17 hat der Ausschuss unter anderem den Rückbau der Unterkunft „kleine Sporthalle“ beschlossen. Die Mietzeit der hier aufgestellten Sanitär- und Küchencontainer endet laut Kündigungsbestätigung zum 21.10.2017.

Mit dem Rückbau der Unterkunft „kleine Sporthalle“ wurde bereits begonnen, so dass diese nach den Sommerferien wieder für ihren eigentlichen Zweck zur Verfügung stehen wird.

Im Mietvertrag sind die reinen Demontagekosten für die Container in der Neuen Dorfstraße 46 und in der Memelstraße 48 insgesamt mit 3.650,00 € netto angegeben. Da die Mietzeit der Container in der Memelstraße noch ein weiteres Jahr läuft (Oktober 2018), wird für die Demontage der Container am Standort „kleine Sporthalle“ nur die Hälfte des Betrages, also 2.171,75 € anfallen, zuzüglich etwaiger sonstiger Rückbaukosten (Stadtwerke etc.). Die Kostendeckung des Rückbaus erfolgt aus dem Ansatz 31551.521100, bauliche Unterhaltung.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

5 b) Nachtragsgebührensatzung Flüchtlingsunterkünfte

Die Unterbringungskosten für Flüchtlinge und Obdachlose werden seit dem 01.08.16 aufgrund der *Satzung über die Benutzung von Ersatzwohnraum und die Gebührenerhebung für die vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen in der Stadt Büdelsdorf* erhoben. Die Berechnung der Gebühren erfolgt hierbei getrennt für in Wohnungen und in Sammelunterkünften untergebrachte Flüchtlinge und ist zudem aufgeteilt in eine Grundgebühr (Kaltmiete einschl. kalter Nebenkosten) und eine Zusatzgebühr (Heizung und Strom).

Da die in den städtischen Unterkünften eingewiesenen Flüchtlinge ausnahmslos Sozialleistungen (Leistungen nach dem AsylbLG oder nach dem SGB II) erhalten, werden auch die über die Gebührensatzung erhobenen Unterkunftskosten (einschl. Stromkosten) aus diesen Leistungen erbracht und in der Regel vom jeweiligen Sozialleistungsträger direkt an die Stadt Büdelsdorf abgeführt.

In der Praxis verhält es sich so, dass die Sozialleistungsträger die tatsächlich geforderten Mietkosten nur für die Dauer von 6 Monaten anerkennen, sofern diese über den zu berücksichtigenden Höchstbeträgen liegen. Dieses ist bei der Unterbringung von Flüchtlingen in einer Sammelunterkunft der Fall, da die dort berücksichtigten Kosten für die Containerunterkunft Usedomstraße zu einer Gebührenhöhe führt, die deutlich über dem Niveau liegt, welches eigentlich bei der Unterbringung einer Einzelperson zu erwarten wäre. Demzufolge lehnt das Jobcenter die Einbehaltung der Stromkostenanteile regelmäßig ab, da diese so hoch sind, dass sie die in der Regelleistung enthaltenen Energiekosten bei weiterem überstiegen. In der Folge fehlt der Stadt ein erheblicher Anteil der errechneten Unterkunftskosten für die in den Sammelunterkünften untergebrachten Flüchtlinge.

Aufgrund dieser Problematik ist im April eine Nachkalkulation der Gebühren vorgenommen worden, bei der die Kosten für die Sammelunterkunft „kleine Sporthalle“ we-

gen des vom Ausschuss in der Sitzung am 22.03.2017 beschlossenen Rückbaus vollständig unberücksichtigt geblieben sind. Die Kosten für die Sammelunterkunft „Usedomstraße“ wurden in dieser Kalkulation nur noch zur Hälfte eingerechnet, da die gesamte rechte Hälfte der Unterkunft zu diesem Zeitpunkt bereits unbelegt war (zwischenzeitlich werden auch im linken Teil „nur“ noch obdachlose Personen untergebracht). Im Übrigen berücksichtigt die Nachkalkulation alle seit der Erstkalkulation erfolgten Veränderungen (Kündigung von Wohnraum, Nebenkostenabrechnungen etc.).

Für die in den Wohnungen untergebrachten alleinstehenden Flüchtlinge hat die Nachkalkulation eine neue Grundgebühr von 340,57 € (zuvor 328,46 €) und eine neue Zusatzgebühr von 106,95 € (zuvor 94,76 €) ergeben. Die neue Grundgebühr liegt damit über dem vom örtlichen Sozialhilfeträger festgesetzten Höchstbetrag von 331,00 €.

Für die in den Sammelunterkünften untergebrachten alleinstehenden Flüchtlinge liegt die neue Grundgebühr bei 322,64 € (zuvor 325,71 €) und die neue Zusatzgebühr bei 86,37 € (zuvor 179,44 €).

Wegen der großen Differenz zur Ursprungskalkulation finden die neu errechneten Gebühren für die Sammelunterkünfte bereits seit 01.05.17 Anwendung (die verbliebenen Sammelunterkünfte beherbergen zur Zeit nur noch 20 Flüchtlinge).

In **Anlage 1** wird das Ergebnis der Erstkalkulation dem Ergebnis der Nachkalkulation gegenübergestellt.

Für die neu zu erhebenden Gebühren ist eine 1. Nachtragssatzung für die Benutzungs- und Gebührensatzung zu erlassen. **Anlage 2** zeigt die Textfassung dieses 1. Nachtrages.

Der Ausschuss wird gebeten, folgende Beschlussempfehlung für die Stadtvertretung zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales empfiehlt der Stadtvertretung, die der Ausschussvorlage als Anlage 2 beigefügte 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung von Ersatzwohnraum und die Gebührenerhebung für die vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen zu beschließen.

5 c) Restrukturierungsfonds „REFUGIUM“

Durch das Land Schleswig-Holstein wurde unter dem Namen „Restrukturierungsfonds für von den Kommunen vorgehaltenen Wohnraum (REFUGIUM)“ ein zweckgebundenes Sondervermögen errichtet. Hiermit will sich das Land an dem entstandenen und dem laufenden Aufwand der Kommunen für die Flüchtlingsunterbringung beteiligen. Gegenstand dieser Beteiligung soll der Wohnraum sein, der in den Kommunen während der Zeit vom 01.01.2015 bis 29.02.2016 angemietet wurde. Zuwendungsfähig sind hiervon die Leerstandskosten, die während der Zeit vom 01.03 bis 31.12.2016 entstanden sind, sofern sie in der Summe einen Mindestbetrag von 15.000 € (bezogen auf die Kommune) übersteigen. Wird dieser Betrag überschritten, sind die Kosten in voller Höhe zuwendungsfähig. Ferner können die Kosten für den Rückbau von Unterkünften gefördert werden, die in dem vorgenannten Zeitraum für die Unterbringung geschaffen worden sind. Die Antragsfrist endete am 31.05.2017. Die Anträge waren, Einzelobjekt bezogen, sowohl in Papierform wie auch als PDF an das Finanzministerium des Landes S-H zu richten.

Bei insgesamt 14 in der Zeit vom 01.01.15 bis 29.02.16 angemieteten Wohnungen kam es im Zeitraum vom 01.03. bis 31.12.2016 zu Leerständen in Höhe von insgesamt 16.577,49 €. Diese Leerstandskosten wurden mit den 14 Einzelanträgen geltend

gemacht.

Zusätzlich wurden die voraussichtlichen Kosten für den Rückbau der Sammelunterkünfte „kleine Sporthalle“ und „Usedomstraße“ mit insgesamt 10.750,00 € bzw. 38.500,00 € angemeldet. Mit diesen beiden Einzelanträgen wurden zudem auch die Leerstandskosten dieser Unterkünfte mit 13.914,97 € bzw. 126.755,97 € angemeldet.

Insgesamt ist durch die Stadt damit ein grundsätzlich förderfähiger Aufwand von 206.498,43 € gemeldet worden. Es bleibt abzuwarten, ob alle gemeldeten Objekte und Kosten anerkannt werden. Über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Auszahlung ist noch nichts bekannt. Nach der Richtlinie zum Fördererlass ist zu erwarten, dass es für die Leerstandskosten von Wohnraum Einzelbescheide geben wird und die Auszahlung jeweils nach deren Rechtskraft erfolgen soll.

Bei den Restrukturierungsobjekten wird eine Zuwendung erst nach Vorlage eines von hier einzusendenden Verwendungsnachweises erfolgen.

Einnahmen aus dem Restrukturierungsfonds sind **n i c h t** im Haushalt eingeplant. Sofern es 2017 noch zu Überweisungen kommt, werden diese also insoweit eine außerplanmäßige Einnahme darstellen. Falls bis zum Ende der Planungen des HH 2018 noch keine Zuwendungsbescheide vorliegen, erfolgt eine Einplanung der o. g. Summe im HH-Entwurf 2018.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

5 d) Anmietung und Belegung von 24 Wohnungen der Baugenossenschaft Mittelholstein eG durch die Stadt Büdelsdorf

Durch die Stadtvertretung wurde am 17.12.2015, nach vorheriger Beschlussempfehlung des Fachausschusses am 11.11.2015, dem Verkauf eines Grundstückes im Bauungsgebiet „Brandheideweg-Nord“ an die Baugenossenschaft Mittelholstein eG zugestimmt.

Auf dem Grundstück errichtet die BGM in 5 Gebäudekörpern insgesamt 48 Wohnungen unter den Voraussetzungen des sozialen Wohnungsbaus, von denen die Stadt Büdelsdorf für die Hälfte nach Vertrag vom 16.03.2016 für die Dauer von 5 Jahren zur Anmietung verpflichtet ist. Für diese Wohnungen hat die Stadt grundsätzlich das alleinige Belegungsrecht, und zwar für 6 Vierzimmer-Wohnungen, 6 Zweizimmer-Wohnungen und 12 Dreizimmer-Wohnungen. Nach den vorliegenden Unterlagen beträgt die Grundfläche für die insgesamt 24 von der Stadt anzumietenden Wohnungen rund 3.420 m². Bei einem zu erwartenden Netto-m²-Preis von 4,93 € ist mit einer mtl. Kaltmietbelastung von rund 17.000,00 € zu rechnen. Hinzu kommen die Mietkosten für insgesamt 17 Stellplätze a 15,00 € / Monat.

Für die Anmietung der 24 Wohnungen ist somit von einer monatlichen Netto-Kaltmietbelastung für die Stadt von voraussichtlich 17.300,00 € zuzüglich Betriebs- und Heizkosten zu rechnen.

Seit der o. g. Vertragsschließung hat die Anzahl der zugewiesenen Flüchtlinge kontinuierlich abgenommen. Nach aktuellem Zuweisungsstand wäre davon auszugehen, dass 14 der 24 Wohnungen durch die Zuweisung von Flüchtlingen belegt werden könnten, wenn diese Belegung heute erfolgen sollte. Die verbleibenden 10 Wohnungen könnten derzeit nicht über den Weg der ordnungsbehördlichen Einweisung belegt werden.

Mit Fertigstellung und Bezugsfertigkeit der BGM-Wohnungen ist eine Vielzahl der durch die Stadt für die Flüchtlingsunterbringung angemieteten Wohnungen entbehrlich. In einem ersten Schritt könnten daher die bisherigen Unterkünfte der 14 künftigen „BGM-Mieter“ gekündigt werden. Zudem entfallen ab April 2018 die Zahlungsverpflich-

tungen an die Firma FAGSI für die Containerunterkunft „Usedomstraße“. Allein hierdurch wird die Stadt monatliche Minderausgaben von 19.000,00 € haben.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu 6. Friedhofsangelegenheiten

6 a) Stilllegung des westlichen Teils des ehem. Kirchlichen Friedhofes

Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales hat bereits in seiner Sitzung am 22.03.2017 beschlossen, der Stadtvertretung die Zustimmung zur teilweisen Schließung des ehemals kirchlichen Friedhofsteils zu empfehlen (**s. Anlage 3**).

Nach dieser Beschlussempfehlung sollte die Teilschließung zum 01.07.2017 erfolgen. Es wurde jedoch versäumt, einen entsprechenden Tagesordnungspunkt auf die Vorlage zur Sitzung der Stadtvertretung am 18.05.2017 zu setzen. Die nächste Sitzung der Stadtvertretung erfolgt am 13.07.2017. Der im o. g. Ausschussbeschluss angestrebte Termin der Teilschließung (01.07.2017) kann damit nicht gehalten werden. Unter Berücksichtigung der Bekanntmachungspflicht (erst in der August-Ausgabe der Büdelsdorfer Rundschau zu erfüllen) wäre eine Schließung frühestens zum 01.09.2017 möglich.

Aus den genannten Gründen wird der Ausschuss gebeten, der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

Beschlussempfehlung:

Der Schließung des auf der Anlage 3 dargestellten westlichen Teils des ehemaligen kirchlichen Teiles des Friedhofes wird ab 01.09.2017 zugestimmt. Mit Wirkung ab 01.09.2017 sollen keine weiteren Belegungen auf diesem Teil des Friedhofes genehmigt werden. Auch sollen keine Grabstätten mehr auf diesem Teil des Friedhofes verkauft werden. Den betroffenen Nutzern der in diesem Bereich befindlichen Wahlgrabstätten sollen Grabstätten auf dem städtischen Teil des Friedhofes kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Sollten bei noch bestehenden Nutzungsrechten ggf. finanzielle Entschädigungen oder für den Nutzer kostenfreie Dienstleistungen (z.B. Umbettungen) notwendig sein, sollen diese nicht in die Gebührenberechnung einbezogen werden. Bestehende Restlaufzeiten bleiben von der Schließung unberührt.

6 b) Beschaffung und Aufbau des Pavillons

Bei der Beratung über den Haushalt 2017 hat der Ausschuss unter anderem 6.000,00 € für die Beschaffung und den Aufbau eines Pavillons bewilligt.

Der Pavillon ist am 08.07.17 geliefert worden. Der Kaufpreis beträgt 5.120,00 € (Grundform 8-Eck mit 4,86 m Durchmesser). Die Fundamentarbeiten werden aktuell durchgeführt, der Aufbau des Pavillons erfolgt unverzüglich nach Fertigstellung.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu 7. Beschaffung des neuen Hubrettungsfahrzeuges und Verkauf des Altfahrzeuges

Das neue Hubrettungsfahrzeug (Teleskopmast) wird entgegen der bisherigen Planung statt Ende Oktober bereits Mitte Juli 2017 ausgeliefert. Die Einweisung der Maschinisten und die Überführung des Fahrzeuges erfolgen in der 29. KW (17.-19.07.17). Die Schulungen für die Feuerwehrkameraden und -kameradinnen wird voraussichtlich bis

Mitte bzw. Ende September 2017 dauern, so dass das neue Fahrzeug voraussichtlich Anfang Oktober 2017 einsatzbereit ist.

Der Verkauf des Altfahrzeuges (Drehleiter) ist inzwischen vertraglich geregelt. Zwischen der Stadt Büdelsdorf und der Gemeinde Burg (Dithmarschen) wurde ein Kaufvertrag geschlossen. Danach übernimmt die FFW Burg (Dithmarschen) das Altfahrzeug zum Preis von 38.000 € spätestens Ende Oktober 2017.

In den Haushalt 2017 ist ein fiktiver Verkaufserlös in Höhe von 10.000 € eingeplant. Internetrecherchen auf verschiedenen Plattformen ergaben einen möglichen Verkaufserlös von geschätzt rund 15.000 €. Durch den Verkauf an die Gemeinde Burg (Dithmarschen) wird die Stadt damit eine überplanmäßige Einnahme in Höhe von 28.000 € erzielen.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu 8. Informationen

Zu 9 Anfragen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie der bürgerlichen Mitglieder

Büdelsdorf, den 15.06.2017

Hinrichs